

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Sportverein Pfaffenhausen 1960 e.V.**“

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Jossgrund, Ortsteil Pfaffenhausen
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen
- (3) Sämtliche zu besetzende Positionen können sowohl *weiblich, männlich oder divers besetzt werden*. Im Satzungstext wurde die männliche Schreibform gewählt.

§2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (§§ 52 und 53 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
die Förderung des Sports.

Dies erfolgt insbesondere durch:

- Abhalten regelmäßiger Trainings- und Übungsstunden des Fußballsports
- Beteiligung an den Rundenspielen des Hessischen Fußballverbandes
- Unterhaltung von Kinder- und Jugendsportgruppen zur Nachwuchsgewinnung für den Fußballsport
- Durchführung von Informationsveranstaltungen über den Fußballsport
- *Durchführung von Ausflügen Sport- und Ski-Freizeiten*
- *Angebot von Lauf- und Sporttreffs, welche den Bewegungssport fördern*

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Zahlungen an Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft können juristische und natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr stellen. Bei Minderjährigen erfolgt die Anmeldung durch die Sorgeberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste und Tod.
- (3) Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes möglich
- (4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - Wegen eines schuldhaft groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - Wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. Die Mitgliederversammlung kann einen Mitgliedsbeitrag festlegen; näheres regelt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. *Vorstand Seniorenabteilung*
- b. *Vorstand Jugendabteilung*
- c. *Vorstand Finanzen*
- d. *Vorstand Dokumentation / EDV*
- e. *Vorstand Wirtschaftsbetrieb*
- f. *Vorstand Sportgelände & Vereinsgebäude*
- g. Der Vorstand kann mit Beisitzern erweitert werden

Der geschäftsführende Vorstand *setzt sich aus mindestens 4 und höchstens 6 Mitgliedern der Organe a. bis f. zusammen, wobei die Organe a. bis d. mindestens durch die Mitgliederversammlung gewählt und vertreten sein müssen. Er bestimmt einen Vorstandssprecher, welcher gleichzeitig die Postanschrift des Vereins darstellt.*

Der Gesamtvorstand besteht aus a. bis g.

- (1) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, *bei einer möglichen Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorstandssprechers doppelt.* Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder

fernmündlich gefasst werden. Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 5.000 € übersteigen, bedürfen eines Beschlusses des Gesamtvorstandes.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstands einberufen, die Verhinderung ist Außenstehenden nicht nachzuweisen. Die Einladungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher per Aushang am Mitteilungsbrett des Vorstandes erfolgen. Hilfsweise kann die Übersendung per Email an die letzte dem Verein mitgeteilte Emailadresse erfolgen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen; hierzu gehören nicht Anträge auf Vorstandswahlen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mehr als 1/3 der Mitglieder verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme, diese ist persönlich anzugeben. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie entscheidet z.B. über:

1. Aufgaben des Vereins
2. Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)
3. Wirtschaftsplan
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes
6. Satzungsänderung
7. Vereinsauflösung

Sollten unerwartete äußerliche nicht beeinflussbare Ereignisse (Pandemie etc.) eintreten, kann die jährliche Mitgliederversammlung schriftlich im Umlaufverfahren abgehalten werden oder zu einem nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Mildtätigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.

§9 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die jährliche Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins erfolgt durch mindestens 2 Prüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Ein Bericht ist dem Vorstand alljährlich vorzulegen, der diesen in die Mitgliederversammlung einbringt.

§10 Beurkundungen von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu zeichnen.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jossgrund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Salvatorische Klausel

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der beschlossenen Satzung vorzunehmen, für den Fall, dass das Registergericht einzelne Passagen für nicht eintragungsfähig halten sollte. Die Ermächtigten werden hiermit angewiesen, unter Umsetzung möglicher sachlichen Beanstandungen des Registergerichtes die beanstandeten Klauseln möglichst so neu zu fassen, dass sie in ihrer Wirkung dem beanstandeten nahekommen, gleichzeitig aber ohne Beanstandungen eingetragen werden können.

Jossgrund, den 19.10.2021